



öffentlich

Betreff:

Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Oberbürgermeister wegen der 'Allgemeinverfügung über eine Testpflicht zum Zutritt zu Verkaufsstellen des Einzelhandels' vom 24. März 2021

Einreicher: Stadtverordneter Heuer als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Erstellungsdatum: 12.01.2022

Freigabedatum: _____

Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
26.01.2022	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung stellt fest

1. Ein persönliches Verschulden des Oberbürgermeisters liegt nicht vor.
2. Die betreffende Allgemeinverfügung wurde zeitnah zum Beschluss des Verwaltungsgerichtes vom 29. März 2021 aufgehoben.

gez. Heuer
Vorsitzender

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

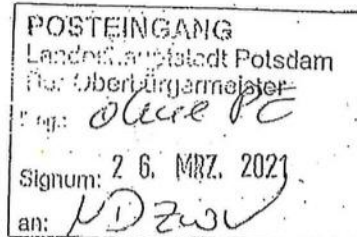
Die am 26. März 2021 anonym eingegangene Dienstaufsichtsbeschwerde ist formal berechtigt, da zu diesem Zeitpunkt die angefochtene Verordnung noch in Kraft war. Wenngleich das Verwaltungsgericht Potsdam in der Sache zu einer anderen Auffassung gekommen ist, hat doch die Verwaltung zuvor nach bestem Wissen und Gewissen und mit dem Ziel der Eindämmung der Pandemie gehandelt. Insbesondere ist keine unmittelbare persönliche Einflussnahme des Oberbürgermeisters auf die ihm durch die Verwaltung vorgelegte Verfügung festzustellen. Vielmehr hat er nachvollziehbar im Vertrauen auf die Richtigkeit der Vorlage gezeichnet. Nach dem Beschluss des Verwaltungsgerichtes war die fehlerhafte Allgemeinverfügung unverzüglich aufgehoben worden.

Stadtverwaltung Potsdam

1.
Der Oberbürgermeister.
Herr Mike Schubert

2.
Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung
Herr Pete Heuer

Friedrich-Ebert-Str. 79-81
14469 Potsdam



Betreff:

Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Potsdam „*Testpflicht zum Zutritt zu Verkaufsstellen des Einzelhandels*“ vom 24.03.2021;

Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam, Jahrgang 32, Sonderamtsblatt Nr. 10

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident,

als besorgter, betroffener gleichermaßen erschöpfter und den „Handlungswahn“ des Oberbürgermeisters „leid seiender“ Bürger der Stadt Potsdam darf ich hoffentlich inhaltlich unmissverständlich darauf aufmerksam machen, dass sich die im obigen Betreff genannte Allgemeinverfügung als offenkündig und mehrfach rechtswidrig erweist.

Die Regelungen greifen (mehrfach) in grundgesetzlich geschützte Positionen von Geschäftstreibenden wie eines jeden Bürgers der Stadt Potsdam ein.

So mangelt es bereits auf der Grundlage der aktuellen Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg an einer gleichwohl rechtlich unverzichtbaren Ermächtigungsgrundlage.

Es liegt ein Verstoß gegen das Zitiergebot vor.

Die aus dem Sonderamtsblatt Nr. 10 erkennbare „Begründung“ ist keine hinreichende Begründung für die sich aus der Allgemeinverfügung ergebenden konkreten Eingriffe.

Vielmehr scheint es so, als ob ein nur mäßig rechtskundiger Verantwortlicher hierfür nahezu wahllos irgendwelche „Mustertextbausteine“ zusammen- und hintereinanderkopiert hat.

Der Begründungsteil

„Unabhängig davon, dass die in der Siebten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg vom 06.03.2021 vorgesehenen variablen Inzidenzwerte von 100 – 200 Infizierten je 100.000 Einwohner noch nicht erreicht sind, müssen Maßnahmen getroffen werden, um weitere Infektionen zu vermeiden, um eine Überlastung der Krankenhäuser und den Ausfall von medizinischer Versorgung Erkrankter zu verhindern“

zeigt wohl auf, dass dem Oberbürgermeister das Nichtvorhandensein einer Ermächtigungsgrundlage durchaus bewusst ist. Juristisch dürfte man dies womöglich „vorsätzlich“ nennen.

Nach den einem Bürger von der Stadt Potsdam und dem Land Brandenburg auch über das Internet zur Verfügung gestellten auch aktuellen Daten und Informationen existiert im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam eine solche „Gefährdungslage“ ohnehin nicht, insbesondere keine bereits „eingetretene Überlastung“

Vielmehr gilt, dass die Belastung der Krankenhäuser sehr entspannt bis jedenfalls entspannt ist und noch erhebliche Reservekapazitäten zur Verfügung stehen.

Verhältnisse außerhalb des Hoheitsgebietes der Landeshauptstadt Potsdam scheiden als Begründungsgrundlage per se aus.

Die Beschlüsse der MPK sind auf Grund des föderalen Systems rechtlich bedeutungslos

Nach der aktuellen Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg steht der Erlass einer solchen Allgemeinverfügung auch nicht „im Ermessen“ der Landeshauptstadt Potsdam.

Darüber hinaus ist nicht erkennbar, dass ein solcher „Zwangstest“ überhaupt relevante Auswirkungen auf das allgemeine Infektionsgeschehen haben kann.

Der Oberbürgermeister darf an dieser Stelle auch darauf aufmerksam gemacht werden, dass der Begriff des „exponentiellen“ wohl verkannt wird. Denn bzw. jedenfalls nach der Lehre der Mathematik ist einen noch so kleine bzw. geringe, mithin auch die kleinste denkbare Steigerung bereits „exponentiell“

So ist dann auch einen „negative“ Steigerung bekannt.

Weiter dürfte zu berücksichtigen sein, dass der Bürger den geforderten Schnelltest nicht einmal selber durchführen kann, da eine „*schriftliche und unterzeichnete Bestätigung der Teststelle*“ verlangt wird. Die sich daraus ergebenden weiteren Voraussetzungen und Schwierigkeiten in der Alltagsumsetzung sind für sich ebenso unzumutbar wie ungeeignet und unverhältnismäßig.

Dasselbe gilt hinsichtlich der Kosten für einen solchen Test.

Im Ergebnis sollte der Oberbürgermeister die Allgemeinverfügung **umgehend und vollständig aufheben**.

Sollte eine solche Aufhebung (Rücknahme) nicht bis Montag 29. März 2021 erfolgt sein, darf ich darum bitten, diese Schreiben ab Beginn des 30. März 2021 als

Dienstaufsichtsbeschwerde

gegen Herrn Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam zu behandeln.

Ein sofortiges Eingreifen der Rechtsaufsicht erscheint dann unvermeidbar. Dies auch um gegebenenfalls sogar erheblichen finanziellen Schaden von der Landeshauptstadt Potsdam wegen der zu erwartenden Schadensersatzansprüche der betroffenen Geschäftstreibenden fernzuhalten.

Auch wird sich dann eine Unterrichtung der objektiven Presse (nicht Frau Schickedanz) wohl nicht mehr vermeiden lassen.

Weitere Maßnahmen in der Gestalt von einer inhaltlichen Ergänzung der Dienstaufsichtsbeschwerde bis hin zu einer Strafanzeige kommen ebenfalls in Betracht.

Mit freundlicher Empfehlung